

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Pesendorfer Bau GmbH

1. Geltung

Die Lieferbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte und Werksverträge und damit zusammenhängende Lieferungen und Nachlieferungen zwischen der Firma Pesendorfer Bau in 4848 Redlham im folgenden "Firma" genannt und dem jeweiligen Geschäftspartner, im folgenden "Partner" genannt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung der Firma bestätigt werden. Einkaufsbedingungen von Partner haben keine Gültigkeit, auch wenn die Firma diesen nicht widersprochen hat. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für dieses Rechtsgeschäft in Ergänzung oder Abänderung dieser "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind unverbindlich und entgeltlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt die Firma zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstige Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der Firma oder mit der ersten für den Partner ersichtlichen Handlung in Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zustande.

3. Preise und Verrechnung

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich netto. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen der tatsächlichen Lieferungen oder Leistung. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Angeboten und Prospekten ab Werk, LKW verladen. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese gesondert verrechnet. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die Firma eine entsprechende Preisänderung vor.

4. Lieferzeit

Von der Firma werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Partner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Partner verzichtet auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges. Im Falle des Übernahmeverzuges durch den Partner ist die Firma berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwertig zu verkaufen. Bei Lieferung an die Baustelle werden Anfahrwege, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren werden können, und unverzügliche Abladung durch den Partner vorausgesetzt; andernfalls haftet dieser für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Freie Entladezeiten: LKW-solo 30 min., LKW-Zug 45 min., LKW-solo Decke 45 min., LKW-Zug Decke 60 min. Darüber hinaus werden Regiestunden in Rechnung gestellt. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen ist die Firma nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen im Betrieb der Firma oder in einem für die Firma arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstlieferung, soweit diese Umstände für die Firma unvorhergesehen oder unabwendbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Firma von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

5. Paletten - Palettenrücklieferung

Verschiedene Produkte können nur auf Paletten ausgeliefert werden. Die Abladegebühr beträgt ..., die Palettenmanipulationsgebühr ... pro Palette exkl. MWSt. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die VÖB-Verrechnungspalette und die Euro-Paletten mit ... jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und bezahlt wird. Bei für die Firma frachtfreier Retournierung der Paletten in unbeschädigtem Zustand zum Lieferwerk - innerhalb von vier Wochen - erhält der Partner eine Gutschrift. Einwegpaletten (als solche gekennzeichnet) werden auch bei Rückgabe nicht ersetzt.

6. Zahlungen

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt bar und ohne Abzug fällig. Solange ältere fällige Rechnungen offen sind, sind sämtliche Zahlungen auf diese anzurechnen. Zahlungen werden zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen, Kosten, Spesen und dann auf das Kapital angerechnet. Zahlungswidmungen sind für die Firma nicht bindend. Gestaltet sich die Finanzlage des Partners nach Mitteilung des KSV für ungünstig (ab Bonitätsstufe 400), oder ist er mit der vereinbarten Zahlung im Verzug, so ist die Firma wahlweise berechtigt:

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen den ganzen noch offenen Kaufpreis
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach Wahl der Firma zu beanspruchen
- Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von der Firma gelieferte Ware Eigentum der Firma. Der Partner tritt bei Auftragserteilung an die Firma die bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware der Firma das Vorbehaltseigentum gegenüber seinen eigenen Kunden ab. Auf Wunsch der Firma kann diese die erhaltene Abtretung im Umfang ihrer Forderung gegenüber dem Partner durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftspartner des Partners geltend machen. Das Einverständnis des Partners zu diesem Recht wird durch jede Auftragserteilung an die Firma begründet. Die Schuldbefreiende Zahlung des Auftraggebers des Partners kann ab diesem Zeitpunkt nur an die Firma geleistet werden. Im Falle der Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Gläubiger des Partners hat dieser die Firma sofort zu verständigen und für alle der Firmen entstehende Kosten für die Freilassung dieser Waren von Rechten Dritter aufzukommen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 30 Tage seit Fälligkeit ist die Firma berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Partner abzuholen und unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Warenrückgabe zu verwerten. Nimmt die Firma aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurück, so haftet der Partner für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Waren ergibt, auch hat er die Kosten des Rück- und Weitertransports zu ersetzen.

8. Retourware und deren Vergütung

Aufgrund von Bestellungen zuviel gelieferter Ware wird nur nach Rücksprache und nur dann zurückgenommen, wenn die Ware unbeschädigt

und auf Paletten zur Abholung bereitgestellt ist. Vom Platzmeister der Firma unbeanstandete Retourware wird mit dem ursprünglichen Preis ab Werk unter Abzug einer Manipulationsgebühr von 15 Prozent gutgeschrieben. Anfallende Frachtkosten für Retourwaren müssen vom Partner getragen werden. Sackware wird nicht zurückgenommen und nicht vergütet.

9. Gewährleistung

Die Ware ist bei Übernahme vom Partner oder dessen Beauftragten nach Menge und Beschaffenheit zu zählen und zu überprüfen. Durch solche Kontrolle beanstandete Ware darf nicht eingebaut und muss dies spätestens innerhalb von drei Tagen der Firma schriftlich bekanntgegeben werden. Erfolgte der Transport mit Kranfahrzeug und wurde der Auftrag franko Baustelle bzw. Lager, kranabgeladen, abgeschlossen, so gilt die Übergabe der Ware nach der Abladung als erfolgt. Für Bruchbeschädigungen, welche durch schlechte Zufahrt auf der Baustelle entstehen, haftet die Firma nicht. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der gelieferten Ware kann die Firma innerhalb angemessener Frist entweder nach ihrer Wahl Verbesserung bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Aufhebung und Preisminderung, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Partner oder durch Dritte. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen voraus. Die Firma leistet nur Gewähr für Mängel, deren Vorliegen im Zeitpunkt der Lieferung nachgewiesen sind. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen 6 Monate nach Lieferung, außerdem bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen. Bei verschiedenen Produktgruppen gelten im Falle der Bemängelung jene Produktmerkmale, die von der Firma durch Beischluss zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung in Form von Verlegevorschriften, Merkblättern, technischen Hinweisen usw. mitgeteilt wurden.

10. Stornierung

Bei vollem Rücktritt des Partners vom abgeschlossenen Vertrag gilt eine Stornogebühr von 20 % als vereinbart, bei teilweisem Rücktritt eine aliquote Stornogebühr bis zu 20 %.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Firma zuständige ordentliche Gericht maßgebend, sofern der Partner nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

12 Geltung dieser AGB für Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz

Punkt 2 der AGB gilt mit dem Zusatz, dass die Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages erfolgt. Ist keine bestimmte Lieferfrist vereinbart, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, wenn die Lieferung innerhalb der oben angeführten Frist von 14 Tagen erfolgt. Darüber hinaus kann der Partner bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Abs. und 2 KSchG genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.

Punkt 11 gilt nicht, wenn der Partner im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder im Inland beschäftigt ist. Der Gerichtsstand richtet sich dann nach dem Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Partners.

13 Sonstiges

Der im Bauvertrag vereinbarte Festpreis enthält die nachstehend aufgeführten Leistungen, sofern keine zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle Bauleistungen verstehen sich auf der Grundlage des ABGB und anerkannten Regeln der Baukunst, sowie den technischen Erfordernissen auf der Grundlage der genehmigten Planung. Werden Bauleistungsänderungen von Behörden oder Förderstellen verlangt, gehen diese zu Lasten des Bauherrn.

Hausanschlüsse

Die Herstellung aller Hausanschlüsse für Strom, Wasser, Gas und Abwasser, Kabel-TV und Telefon ist, sofern nicht Vertraglich anders festgelegt, Sache des Auftraggebers. Alle Leerrohre für die Ver- und Entsorgung werden in Abstimmung mit dem Bauherrn bis 50 cm außerhalb der Bodenplatte verlegt.

Baustelleneinrichtung

Die Grenzsteine sind vom Auftraggeber freizulegen und nachzuweisen. Baustrom und Bauwasser sind vor Baubeginn vom Auftraggeber zu erbringen, ebenso trägt der Auftraggeber die während der Bauzeit anfallenden Verbrauchskosten. Baustromkasten mit mindestens 2 x 220 V, 1 x 380 V / 35 A Anschlüssen und Wasseranschluss ¾ mit mind. 3 bar. Der Auftraggeber sorgt für die Absicherung und die Baufreiheit auf dem Grundstück. Der Bauplatz ist bebauungsfähig. Für Arbeits- und Lagermöglichkeiten sind ausreichende Flächen nachzuweisen. Die Materialtransporte erfolgen mit Schwerlastfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t. Der Bauherr stellt eine befestigte Anfahrmöglichkeit für diese Transportfahrzeuge bzw. den Montagetran bis 1m an den Baukörper heran zur Verfügung.

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind durch den Bauherrn möglich, müssen jedoch vor Baubeginn als Ergänzung zum Bauvertrag vereinbart werden. Es wird keine Gewährleistung und Haftung dafür vom Auftragnehmer übernommen. Grundsätzlich werden nur komplette Gewerke aus dem Leistungsangebot herausgenommen.